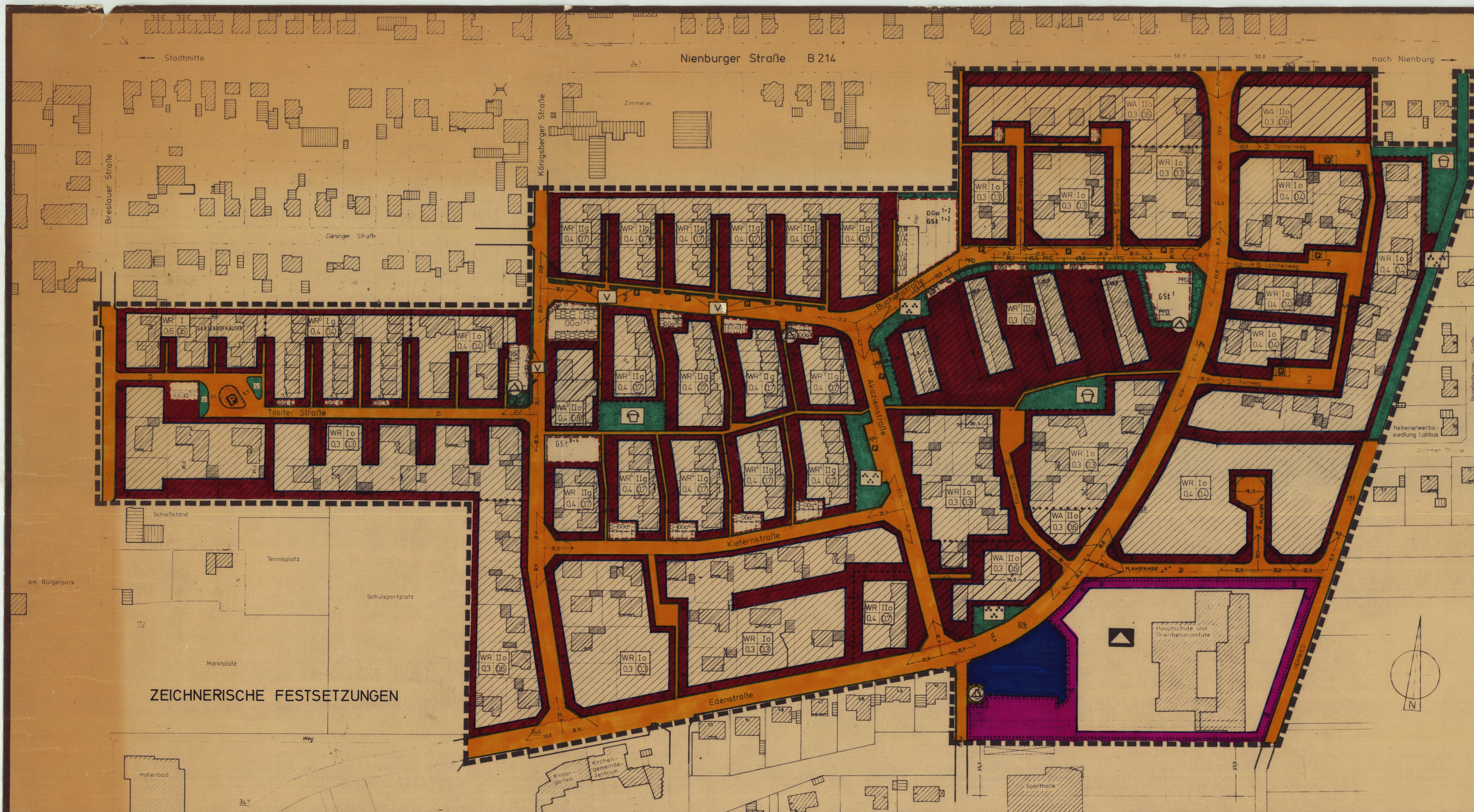




Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Novelle 79 vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S. 1) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S. 1) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1.8.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S. 1) hat der Rat der Gemeinde Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 22 bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 17.09.81

gez. Gieseck Bürgermeister
gez. Schlöglambers Stadtdirektor in Vertretung

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.05.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 08.05.78 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 03.08.81

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sulingen erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 19.07.1978 Az.: VI 145/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.07.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 05.10.81, gez. STEINHÄUER, Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Landkreis Diepholz - Planungsamt, Sulingen, den 03.08.81, gez. Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.07.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.08.81 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.08.81 bis 15.09.81 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 17.09.81, gez. Schlöglambers, Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 17.09.81 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 17.09.81, gez. Schlöglambers, Der Stadtdirektor in Vertretung

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover (Az.: 309.3-2102.2-22-) vom heutigen Tage unter Auflagen / Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.

Die öffentlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 2 von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 01.02.1982, Bezirksregierung Hannover, Genehmigungsbehörde im Auftrage, gez. Hegen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSCHARITÄT

A	B
C	D

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, BAUWEISE
C GRUNDFLÄCHENZAHLE
D GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) ZIFFER 1 B Bau G

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet
WR	REINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
0.3	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0.3	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

BAUWEISE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) ZIFFER 2 B Bau G

o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

—	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- - -	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GARTENHOFHAUSER

—	WOHNGEbäude MIT EINEM FREMDER SICHT ENTZOGENEN GARTENHOF
---	--

§ 9 (1) ZIFFER 5 B Bau G

▲	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, SCHULE
---	-------------------------------------

§ 9 (1) ZIFFER 10 B Bau G

▲	SICHTDREIECKE VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8m ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIZUHALTEN
---	--

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 14 (1) - § 12 (6)

▲	NEBENANLAGEN MIT AUSNAHME VON EINFRIEDLICHEN- UND GARAGEN SIND NUR ZULÄSSIG SOWEIT DAS STRASSENBAUAMT ZUSTIMMT
---	--

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 11 B Bau G

—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
---	-------------------------

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - VERKEHRSGRÜN

V	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - VERKEHRSGRÜN
---	--

VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 12 B Bau G

—	UMFORMERSTATION
---	-----------------

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) ZIFFER 15 B Bau G

—	PARKANLAGE
—	SPIELPLATZ

§ 9 (1) ZIFFER 16 B Bau G

—	FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT
---	------------------------------

§ 9 (1) ZIFFER 22 B Bau G

—	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE WAHLWEISE GST - GGa MIT ZUORDNUNGSZIFFER
---	---

§ 9 (1) ZIFFER 25a B Bau G

—	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN STANDORT-GERECHTER BÄUME UND STRÄUCHER, WIE EICHE, BUCHE, BIRKE, ERLE, WEIDE
---	---

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

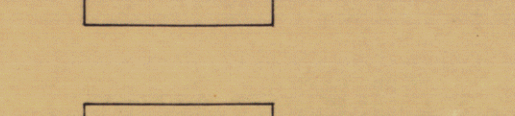
VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN

—	VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN
---	------------------------------------

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
---	------------------------------

ÜBERSICHTSPLAN



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSCHLUSSES

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 17.03.82 im Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.03.82 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 18.03.1982, gez. Junor, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nicht zutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

STADT SULINGEN
Landkreis Diepholz - Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"Südost (neu)"
M. 1:1000
3. Auslegung